

c) Landtag

Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen und geltend zu machen und das Wohl des fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern (§ 45).⁵⁹ Zu seinem Wirkungskreis gehört u. a. die verfassungsmässige «Mitwirkung an der Gesetzgebung» (§ 62). Ihm steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu (§ 63).

d) Volksrechte

da) Initiativrecht

Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, steht «in der Form von Regierungsvorlagen» dem Landesfürsten,⁶⁰ dem Landtag und den wahlberechtigten Landesbürgern zu, wobei wenigstens 300 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse unter Vorlage eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes das Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen können. Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 500 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden (§ 64).

db) Referendumsrecht

Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz unterliegt der Volksabstimmung, wenn innerhalb 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 300 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in der in § 64 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes Begehren stellen. Handelt es

59 Diese Formulierung lehnt sich an § 39 KV 1862 an und unterscheidet sich von Art. 35 des Verfassungsentwurfes von Wilhelm Beck darin, dass der Landtag als Repräsentant des Volkes dessen Interessen und diejenigen des Landes wahrzunehmen und nicht auch die Förderung des Wohls des fürstlichen Hauses zur Aufgabe hat. Siehe auch hinten S. 716 zu Art. 45 Abs. 1 LV 1921.

60 Zum Verordnungsrecht der Regierung siehe § 92.